

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Finanzplan
- § 2 Kassenverwaltung
- § 3 Schatzmeister
- § 4 Eingehen von
Rechtsverbindlichkeiten
- § 5 Revision

BEITRÄGE, GEBÜHREN UND UMLAGEN

- § 6 Beiträge der Mitglieder
- § 7 Jahresmannschaftsbeträge
- § 8 Meldegebühren
- § 9 Geschäftsstellenumlage
- § 10 Umlage für Druckerzeugnisse
- § 11 Aus- und Fortbildungsgebühren
- § 12 weitere Gebühren
- § 13 Zahlungsbedingungen und
Mahngebühren

KOSTENREGELUNG SPIELBETRIEB

- § 14 Spieleinnahmen
- § 15 Eintrittsgelder

SCHIEDSRICHTER

- § 16 Schiedsrichterausgleichs-
zahlung
- § 17 Entschädigungssätze
- § 18 Ordnungsgelder

ENTSCHÄDIGUNGEN

- § 19 Reisekostenvergütung
- § 20 Tagegeld
- § 21 Lehrgänge und
Beratungen
- § 22 Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
- § 23 Ehrungen / besondere
Anlässe
- § 24 Schlussbestimmungen

§ 1 FINANZPLAN

- (1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband Fußball Zwickau e.V. (nachfolgend KVFZ genannt) erfolgt auf der Grundlage, der vom Vorstand bestätigten jährlichen Finanzpläne. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Zur Beschlussfassung der Finanzpläne für die neue Spielsaison sind dem Vorstand diese bis zum 15. April des aktuellen Kalenderjahres, durch den Schatzmeister schriftlich zu unterbreiten.
- (4) Dazu sind dem Schatzmeister, jährlich bis zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres, durch die Geschäftsstelle, Ausschüsse, Rechtsorgane sowie Vorstandsmitglieder (soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde), die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge zum Finanzplan, in schriftlicher Form zu übergeben.
- (5) Die Finanzpläne für das neue Spieljahr sind spätestens bis zum 31. Mai des aktuellen Kalenderjahres durch den Vorstand zu bestätigen.
- (6) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des KVFZ verankert.

§ 2 KASSENVERWALTUNG

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzig einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des KVFZ.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFZ erfolgt grundsätzlich bargeldlos und ist über dessen Bankkonto (siehe § 24 Abs. 4) zu vollziehen.
- (3) Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist vom Vorstandsvorsitzenden, dessen Vertreter oder den Ausschussvorsitzenden des KVFZ entsprechend ihres Aufgabenbereiches bzw. vom Schatzmeister zu prüfen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.
- (4) Zahlungsanweisungen können nur der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister sowie ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vornehmen.
- (5) Die Abrechnungen haben mindestens halbjährlich beim Schatzmeister des KVFZ zu erfolgen.

§ 3 SCHATZMEISTER

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVFZ verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Finanzpläne, den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sofern er diese nicht selbst erledigt.
- (2) Er hat auf Anfrage, gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden des KVFZ sowie dessen Vertreter, jederzeit Auskunft über die aktuelle Finanzsituation des Verbandes zu geben.
Weiterhin hat er, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, dem Vorstand des KVFZ eine detaillierte Gesamtübersicht, nach Kostenstellen, über die Vermögensverhältnisse in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) Er ist berechtigt Mahnungen in Finanzangelegenheiten auszustellen und als Verwaltungsentscheid Mahngebühren zu erheben.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Kontoauszüge beträgt 10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 4 EINGEHEN VON RECHTSVERBINDLICHKEITEN

- (1) Durch den jeweiligen Verantwortlichen der betreffenden Kostenstelle sind im Haushaltjahr Rechtsverbindlichkeiten max. in der Höhe der entsprechend beschlossenen Finanzplansumme, für die er die Verantwortung trägt, auszulösen.
- (2) Bei Anträgen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse des KVFZ, auf finanzielle Bezuschussung, ist grundsätzlich der Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln und / oder Mitteln aus dem Sponsoring nachzuweisen.
- (3) Weiterhin kann im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVFZ, der Vorsitzende des KVFZ in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 500,00 € und
- (4) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1000,00 € im Einzelfall verfügen.
- (5) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister des KVFZ gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 1000,00€ im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 5 REVISION

- (1) Die Kassen- und Buchprüfung wird an eine vom Vorstand zu bestimmende unabhängige Steuerkanzlei übertragen.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten. (siehe auch § 3 Abs. 2)
- (4) Dem Revisor sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstoßen ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 6 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

- (1) Der KVFZ erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des KVFZ verlangt. Sie sind dann entsprechend ihres Namens mitgliedsbezogen und erfolgen auf Grundlage der aktuell vorliegenden Mitgliederstatistik des Sächsischen Fußball-Verbandes (kurz SFV).
- (3) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen erfordert die Zustimmung des Verbandstages.
- (4) Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand des KVFZ mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen Mitgliedsbeiträge bis zum nächsten Verbandstag erheben.

§ 7 JAHRESMANNSCHAFTSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird jährlich durch den Vorstand des KVFZ festgelegt.
- (2) Die Jahresmannschaftsbeiträge sind von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (3) Sie sind bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung an den KVFZ zu entrichten.
- (4) Eine Mahnung bei eventueller Nichtzahlung der Beträge (siehe Abs. 4), entfällt ausnahmslos, aus zeitlichen Gründen.

- (5) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFZ nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dann nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem KVFZ bis zum 31.05. eines Jahres.
- (6) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird in der Anlage 1 dieser Finanzordnung geregelt.

§ 8 MELDEGEBÜHREN

- (1) Der KVFZ ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben.
- (2) Er erhebt Meldegebühren für die Teilnahmemeldung an den Hallenkreismeisterschaften, welche jährlich durch den Vorstand des KVFZ festgelegt und in den Ausschreibungen der Turniere bekanntgegeben werden.
- (3) Die Gebühren sind bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung an den KVFZ zu entrichten.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLENUMLAGE

- (1) Der KVFZ kann zur Absicherung der Führung der Verbandsgeschäftsstelle eine Umlage der Kosten pro Verein erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage legt der Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres fest. (gültige Fassung siehe Anlage 1)
- (3) Die Bekanntgabe an die Vereine erfolgt über die Offizielle Mitteilung (kurz OM) des KVFZ.
- (4) Die Zahlung der Umlage hat bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFZ zu erfolgen.

§ 10 UMLAGE FÜR DRUCKERZEUGNISSE

- (1) 1. Für die Anfertigung des Saisonheftes des KVFZ, erfolgt eine Umlage der Kosten auf die Vereine. Es gilt für die Vereine eine Mindestabnahme von 3 Exemplaren für den Vorstand und je einem weiteren Exemplar für jede gemeldete Mannschaft sowie jeden gemeldeten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter. Eine Auflistung der abzunehmenden Saisonhefte (entsprechend der unter b. genannten Funktionäre) inkl. Einzelpreis erhält jeder Verein vorab. Eine Bestellung weiterer Exemplare kann bis zu 10 Tage nach Erhalt der Liste über die Geschäftsstelle des KVFZ erfolgen.
2. Für das Regelheft des Deutschen Fußball-Bundes (kurz DFB), erfolgt eine Umlage der Druckkosten auf die Vereine. Dies betrifft auch die Druckkosten für die Broschüre Kindeswohl. Die Vereine erhalten für jeden gemeldeten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter je ein Exemplar. Eine Auflistung der abzunehmenden Regelhefte inkl. Einzelpreis erhält jeder Verein vorab. Unstimmigkeiten sind innerhalb von 10 Tagen der Geschäftsstelle des KVFZ zu melden.
- (2) Etwaige Portokosten werden durch den KVFZ in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlung der Gesamtkosten hat bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFZ zu erfolgen.

§ 11. AUS- UND FORTBILDUNGSGEBÜHREN

- (1) Der KVFZ erhebt für die durch ihn organisierten Aus- und Fortbildungen Gebühren.
- (2) Kostenpflichtige Aus- und Fortbildungen inkl. der Höhe der Gebühren sind in der Anlage 2 dieser Finanzordnung erfasst.
- (3) Die Zahlung der Gebühren hat fristgerecht nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFZ zu erfolgen.

§ 12 WEITERE GEBÜHREN

- (1) Spielverlegungsgebühren
Für Anträge auf eine Spielverlegung auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Meisterschafts- und Kreispokalwettbewerbe
 1. bei fristgemäßer Beantragung im:
 - a. Erwachsenenbereich 20,00 €
 - b. Nachwuchsbereich 10,00 €
 2. bei nichtfristgemäßer Beantragung im:
 - a. Erwachsenenbereich 30,00 €
 - b. Nachwuchsbereich 15,00 €

Fristgerecht bedeutet im Erwachsenenbereich 14 Tage vor dem Spiel und im Nachwuchsbereich 5 Tage vor dem Spiel. Spielverlegungen sind grundsätzlich nur über das DFBnet online zu beantragen. Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFZ zu überweisen.
- (2) Spielergebnismeldung
Bei Nicht- oder verspäteter Meldung von Spielergebnissen der Punkt- oder Pokalspiele an das DFBnet werden Gebühren entsprechend § 36 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV erhoben. Diese sind nach Rechnungslegung an den KVFZ zu entrichten.
- (3) Spielgemeinschaften
Die Anmeldung von Spielgemeinschaften ist für den federführenden Verein gebührenpflichtig. Sie beträgt im:
 - a. Erwachsenenbereich 50,00 €
 - b. Nachwuchsbereich 15,00 €

Die Gebühren sind zusammen mit den Jahresmannschaftsbeiträge vor Beginn des Spielbetriebes auf das Konto des KVFZ einzuzahlen.
- (4) Schiedsrichterausweise
Die Ausstellung von Dokumenten/ Ausweisen tragen die betroffenen Vereine selbst bzw. werden ihnen vollständig in Rechnung gestellt. Sie betragen bei
 - a. Erstaussstellung 7,50 €
 - b. Umschreibung wegen Vereinswechsel 5,00 €
 - c. Ausweisersatz nach Verlust 10,00 €

Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFZ zu überweisen.
- (5) Vereinswechsel Schiedsrichter
Beim Wechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Verein wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben, welche vom aufnehmenden Verein zu tragen ist. Diese ist nach Rechnungslegung an den KVFZ zu entrichten.

- (6) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche
Für die Verfahren in 1. Instanz sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a. Erwachsenenbereich | 100,00 € |
| b. Nachwuchsbereich | 50,00 € |
| c. Organe und Ausschüsse
des KVFZ | gebührenfrei |
- (7) Sportgerichtsgebühren
Sämtliche Verfahren des Sportgerichtes des KVFZ (kurz SG) sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Sportgerichtsgebühren wird in der Anlage 3 dieser Finanzordnung geregelt. Die Gebühren sind an den KVFZ zu entrichten.
- (8) Spielstättenabnahme
Für jede Abnahme nach Neu- und Umbaumaßnahmen von Spielflächen aller Art, deren Aufbauten sowie Beleuchtungsanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Für die Erstellung des Platzabnahmeprotokolls erhält der Protokollersteller einen Betrag von 25,00 €. Erfolgt aufgrund von Mängeln/ Auflagen keine Freigabe der Sportstätte oder deren Teilbereiche durch den Spielausschuss des KVFZ, ist durch den Verein nach Abstellung der Mängel/ Auflagen ein neuer Antrag zu einer Nachprüfung zu stellen. Für eventuelle Nachprüfungen nach Auflagen/ Mängelbeseitigung wird eine nochmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Kosten (Protokoll/ Zeitaufwand + Fahrtkosten) müssen durch den betreffenden Verein getragen werden. Die Gebühren werden nach Rechnungslegung und Fristenregelung durch den KVFZ fällig.
- (9) Gnadengesuch
Für die Einreichung von Gnadengesuchen, an den Vorstand des KVFZ, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|-----------------------|----------|
| a. Erwachsenenbereich | 150,00 € |
| b. Nachwuchsbereich | 75,00 € |

§ 13 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND MAHNGBÜHREN

- (1) Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFZ sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums unaufgefordert und termingerecht zu begleichen. Dabei ist das Eingangsdatum auf dem Bankkonto des KVFZ maßgebend.
- (2) Werden Verstöße gegen die Zahlungsfristen § 13 Abs. 1 durch den KVFZ festgestellt, ausgenommen § 7 dieser Finanzordnung, wird der offenstehende Betrag angemahnt und es erfolgt der Hinweis auf § 40 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
- (3) Folgende Mahngebühren werden dabei berechnet:
- | <u>offener Zahlbetrag</u> | <u>Mahngebühr</u> |
|---------------------------|-------------------|
| bis zu 25,00 € | 5,00 € |
| bis zu 50,00 € | 10,00 € |
| bis zu 75,00 € | 15,00 € |
| bis zu 100,00 € | 20,00 € |
| über 100,00 € | 25,00 € |
- (4) Nach Verstreichen der Zahlungsfrist für die erfolgte einmalige gebühren- und kostenpflichtige Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 der Finanzordnung des KVFZ erfolgt ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens durch den Vorstand des KVFZ.

§ 14 SPIELEINNAHMEN

- (1) Eintrittspreise sind von den Vereinen für die durchzuführenden Spiele eigenverantwortlich festzulegen.
- (2) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifizierungs- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (3) Bei Pokal-, Qualifizierungs- und Aufstiegsspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 - a. Von den Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zusätzlich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen. Von den Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zusätzlich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen.
 - b. Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen.
 - c. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten.
 - d. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und den Anteil an die Gastmannschaft zu überweisen, die auf Veranlassung des KVFZ auf neutralem Platz stattfinden, und falls bei
- (4) Bei Spielen, die auf Veranlassung des KVFZ auf neutralem Platz stattfinden und falls bei Kreispokalendspielen eine der beteiligten Mannschaften durch Festlegung des KVFZ oder durch Losentscheid Heimrecht erhält, trifft der Vorstand eine finanzielle Regelung und gibt dies den Beteiligten rechtzeitig bekannt.
- (5) Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen, sofern nicht Sonderregelungen getroffen wurden, haben im Bereich des KVFZ Personen, die sich mit einem gültigen Funktionärsausweis des KVFZ oder übergeordneter Verbände bzw. Schiedsrichterausweis des DFB ausweisen können.

§ 15 EINTRITTSGELDER

- (1) Der KVFZ ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die von ihm ausgerichtet werden, Eintrittsgelder zu erheben.
- (2) Der festgelegte Eintrittspreis ist von jedem Besucher ordnungsgemäß an der Kasse zu bezahlen. Als Nachweis gilt die Eintrittskarte, deren aufgedruckter Wertbetrag mit dem erhobenen Eintrittsgeld übereinstimmen muss.

§ 16 SCHIEDSRICHTERAUSGLEICHZAHLUNG

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Spiel- und Altersklassen im Spielbetrieb des KVFZ Schiedsrichterausgleichszahlungen beschließen.
- (2) Nach Abschluss der Pflichtspiele ermittelt der zuständige Staffelleiter den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den KVFZ. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom KVFZ.
- (3) Im Kreis Zwickau wird dies aktuell in der Kreisoberliga sowie in der Kreisliga der Herren durchgeführt.

§ 17 ENTSCHÄDIGUNG FÜR SCHIEDSRICHTER, -ASSISTENTEN UND -BEOBACHTER

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Reisekostenerstattung gemäß § 19 und eine Entschädigung gemäß dieser Finanzordnung.
- (2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.
- (3) Der platzbauende Verein ist verpflichtet, den angesetzten Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten am Spielort nach Spielende unverzüglich zu entschädigen.
- (4) Bei Spielausfällen unabhängig der Gründe sind dem Schiedsrichter und den -assistenten vom platzbauenden Verein die Fahrtkosten und eine Entschädigung in Höhe von 50 % der spielbezogenen Aufwandsentschädigung nach Anlage 4 dieser Finanzordnung zu zahlen.
- (5) Die Schiedsrichter und -assistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein eine ausgefüllte Quittung unterteilt nach Fahrgeld, Entschädigung und persönlicher Wohnanschrift zu übergeben. Ferner ist bei PKW-Anreise die Mitnahme des oder der Schiedsrichterassistenten anzustreben, wenn diese zur Kosteneinsparung führt.

§ 18 ORDNUNGSGELDER FÜR SCHIEDSRICHTER UND -BEOBACHTER

- (1) Durch den Schiedsrichterausschuss des KVFZ können Ordnungsgelder bei Verfehlungen der Schiedsrichter und -beobachter verhängt werden.
- (2) Die Höhe der Ordnungsgelder wird in der Anlage 5 dieser Finanzordnung geregelt.
- (3) Sie sind fristgerecht auf das Konto des KVFZ zu entrichten.

§ 19 REISEKOSTENVERGÜTUNG

- (1) Bei Tagungen, Verbandstagen, Schulungen und bei Lehrgängen des KVFZ werden die Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, sowie des Geschäftsstellenleiters vollständig vom KVFZ getragen. Für diese Reisen sind Aufträge des Vorstandes oder eines Organvorsitzenden erforderlich. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen gelten die Einladungen für die Berechtigung der Reisen. Für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gelten die Ansetzungen bzw. die Benachrichtigung des KVFZ als Auftrag. Teilnehmer im Auftrag der Vereine (auch bei Pflichtveranstaltungen) tragen ihre Reisekosten selbst bzw. rechnen diese bei ihrem Verein ab.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden gegen Vorlage der Fahrausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse anerkannt.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges wird je km eine Pauschale vergütet. Sie beträgt je gefahrenen Kilometer für
 - a. PKW 0,30 €
 - b. Motorrad 0,13 €
 - c. Moped mit Versicherungsschutz 0,08 €
 - d. Fahrrad 0,04 €
- (4) Die kürzeste Wegstrecke sowie die Bildung von Fahrgemeinschaften ist dabei anzustreben.
- (5) Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme jeder weiteren Person, welche ebenfalls im Auftrag des KVFZ reist:
 - a. beim PKW um 0,02 €/km
 - b. beim Motorrad um 0,01 €/km

- (6) Bei der Abrechnung ist die Art des Fahrzeuges (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad), die Fahrstrecke, die gefahrenen Kilometer sowie der Name der mitgenommenen Personen anzugeben.
- (7) Sportkameraden (z.B. Schiedsrichter, -assistenten, -beobachter, -anwärter, Platzbegutachter etc.) welche Mitglieder in einem Verein des KVFZ sind, aber außerhalb des Landkreises Zwickau Ihren Wohnsitz haben, dürfen erst ab der Landkreisgrenze bis zum jeweiligen Spielort Fahrtkosten berechnen, wenn diese im Auftrag des KVFZ unterwegs sind.
- (8) Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Für eventuell entstandene Schäden, die bei der Benutzung privater oder öffentlicher Verkehrsmittel eintreten, übernimmt der KVFZ keine Haftung.

§ 20 TAGEGELD

- (1) Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und dem Geschäftsstellenleiter wird bei Beratungen des KVFZ unabhängig von Ort und Dauer der Veranstaltung ein einheitliches Tagegeld von 10,00 € gezahlt.
- (2) Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums.
- (3) Mit dem Tagegeld sind außer den Fahrtkosten alle Aufwendungen abgegolten
- (4) Wird bei Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen des KVFZ eine kostenlose Verpflegung angeboten, entfällt das Tagegeld.

§ 21 LEHRGÄNGE UND BERATUNGEN

- (1) Die Organe des KVFZ berufen Lehrgänge und Beratungen, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand, über die Geschäftsstelle des KVFZ ein.
- (2) Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 22 ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

- (1) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, im Auftrag des KVFZ kann den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse sowie dem Geschäftsstellenleiter, ein finanzieller Ausgleich nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) zur Unterstützung anfallender Kosten, bei der Ausübung einer Funktion, gezahlt werden.
- (2) Über die Höhe entscheidet der Vorstand des KVFZ zu Beginn eines jeden Spieljahres, nach Antrag durch die Ausschussvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden, neu.

§ 23 EHRUNGEN / BESONDERE ANLÄSSE

- (1) Um die Verdienste langjähriger Funktionäre der Gremien des KVFZ zu würdigen, kann der Vorstand des KVFZ auf Antrag eine Bezuschussung zu einem Geschenk beschließen.
- (2) Der Funktionär, muss mindestens sieben Jahre ein Amt, in den Gremien des KVFZ, begleiten bzw. begleitet haben.

- (3) Pro Person dürfen höchsten 40 € pro Kalenderjahr aufgewandt werden.
- (4) In Anlage 6 dieser Finanzordnung werden die möglichen zu bezuschussenden Anlässe für Einzelpersonen sowie die Höhe der Bezuschussung aufgeführt.
- (5) Bei Vereinsjubiläen kann der KVFZ auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis und den Haushaltsmitteln des KVFZ entsprechen muss.
- (6) Weitergehende Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, welche in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des KVFZ.
- (2) Über Änderungen/Ergänzungen sind die Mitglieder des KVFZ ohne Zeitverzug in der OM des KVFZ in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung der erhaltenen Zahlung selbst verantwortlich.
- (4) Die Entrichtung aller vom KVFZ erhobenen Rechnungsbeträge sowie der Geldstrafen erfolgen auf das Konto:
IBAN: DE62 8705 5000 2242 0300 70
BIC: WELADED1ZWI b
bei der Sparkasse Zwickau.
- (5) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der Finanzordnung. Sie sind für das laufende Spieljahr gültig. Änderungen für das darauffolgende Spieljahr können durch den Vorstand bis zum 30.06. vorgenommen werden.
- (6) Diese Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt nach Vorstandsbeschluss vom 08.08.2019 zum 01.07.2019 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die bis dato aktuelle Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen ihre Gültigkeit.

Zwickau, der 11.10.2019
Der Vorstand des Kreisverbandes Fußball Zwickau e.V.

ANLAGEN

- Anlage 1: Jahresmannschaftsbeiträge und Geschäftsstellenumlage
- Anlage 2: Aus- und Fortbildungsgebühren
- Anlage 3: Gebühren Sportgericht
- Anlage 4: Entschädigungssätze Schiedsrichter, -assistenten, -beobachter Ordnungsgelder
- Anlage 5: Schiedsrichter und -beobachter
- Anlage 6: mögliche Bezuschussung bei Ehrungen bzw. zu besonderen Anlässen

ANLAGE 1 – JAHRESMANNSCHAFTSBEITRÄGE

(1)	HERREN	
	a. KREISOBERLIGA	300,00 €
	b. KREISLIGA	225,00 €
	c. 1. KREISKLASSE	155,00 €
	d. 2. KREISKLASSE	125,00 €
(2)	FRAUEN	75,00 €
(3)	JUNIOREN	40,00 €
(4)	JUNIORINNEN	30,00 €
(5)	GESCHÄFTSSTELLENUMLAGE JE VEREIN	125,00 €

ANLAGE 2 – AUS- UND FORTBILDUNGSGEBÜHREN

- | | | |
|-----|---|-----------------------------------|
| (1) | SCHIEDSRICHTER-ANWÄRTER-LEHRGANG
(Antrag über Schiedsrichterausschuss) | je Teilnehmer 80,00 € |
| (2) | COACHING- UND
KADERLEHRGANG SCHIEDSRICHTER | pro Teilnehmer und
Tag 10,00 € |
| (3) | REGELKUNDE-
LEHRGANGTRAINERAUSBILDUNG | je Teilnehmer 80,00 € |
| (4) | KURZSCHULUNGTRAINERAUSBILDUNG | je Teilnehmer 20,00 € # |
| (4) | GRUNDLAGENLEHRGANGTRAINER | je Teilnehmer 120,00 € |
| (5) | WEITERE AUS- UND
WEITERBILDUNGSLEHRGÄNGE | je Teilnehmer 25,00 € |
| (6) | EHRENAMTLICHE REFERENTEN
des KVFZ | pro LE 10,00 € |

ANLAGE 3 – GEBÜHREN SPORTGERICHT

Die Verfahrensgebühren betragen bei einer:

(1) mündlichen SG-Verhandlung	30,00 €
(2) SG-Verhandlung mit Anhörung	20,00 €
(3) SG-Verhandlung ohne Anhörung	13,00 €

davon gehen an den Sportrichter davon gehen an den Sportrichter:

(1) mündlichen SG-Verhandlung	30,00 €
(2) SG-Verhandlung mit Anhörung	12,00 €
(3) SG-Verhandlung ohne Anhörung	8,00 €

Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO des SFV.

ANLAGE 4 - ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE SCHIEDSRICHTER, -ASSISTENTEN, -BEOBACHTER

	SCHIEDSRICHTER	ASSISTENTEN
(1) HERREN		
a. KREISOBERLIGA	30,00 €	25,00 €
b. KREISLIGA	25,00 €	20,00 €
c. 1. KREISKLASSE	20,00 €	14,00 €
d. 2. KREISKLASSE	18,00 €	14,00 €
(2) FRAUEN		
a. LANDESKLASSE	25,00 €	20,00 €
b. KREISLIGA	16,00 €	14,00 €
(3) JUNIOREN		
a. LANDESKLASSE		
A-JUNIOREN	20,00 €	15,00 €
B-JUNIOREN	20,00 €	15,00 €
C-JUNIOREN	18,00 €	13,00 €
D-/E-JUNIOREN	15,00 €	
b. KREISEBENE		
A-JUNIOREN	20,00 €	15,00 €
B-/C-JUNIOREN	18,00 €	14,00 €
D,-E-/F-JUNIOREN	15,00 €	12,00 €
(4) JUNIORINNEN		
a. LANDESKLASSE		
B-JUNIORINNEN	13,00 €	
C-JUNIORINNEN	11,00 €	
(5) TURNIERE		
HALLE (FUTSAL)		
HERREN	9,00 € je angefangene Zeitstunde	
FRAUEN	9,00 € je angefangene Zeitstunde	
A-,B-,C-,D-JUNIOREN	9,00 € je angefangene Zeitstunde	
E-/F-JUNIOREN	7,00 € je angefangene Zeitstunde	
GROSSFELD	8,00 € je angefangene Zeitstunde	
KLEINFELD	7,00 € je angefangene Zeitstunde	
(6) BEOBACHTER		
JE BEOBACHTUNG	20,00 €	
(7) BETREUER		
JE BETREUUNG	8,00 €	

ANLAGE 5 – ORDNUNGSGELDER SCHIEDSRICHTER- UND BEOBACHTER

(1)	nicht fristgerechtes Einsenden des Spielformulars oder Zusatzberichtes	20,00 €
(2)	fehlerhaftes Ausfüllen von Spielberichten	20,00 €
(3)	Nichtinformation an den Ausschussvorsitzenden bei besonderen Vorkommnissen bzw. Spielabbruch	15,00 €
(4)	mangelhafte Spesenkostenabrechnung sowie Rückzahlung zu viel abgerechnete Spesen	15,00 €
(5)	nicht fristgerechtes Einsenden des Hausregeltrainings	15,00 €
(6)	nicht fristgerechtes Einsenden des halbjährlichen Terminplanes	15,00 €
(7)	Unbegründete oder kurzfristige Absage einer Ansetzung/ Absage einer Ansetzung ab freitags per Email oder SMS/Nachricht	15,00 €
(8)	wiederholte Nichtbestätigung von Spielansetzungen	20,00 €
(9)	unsportliches Verhalten gegenüber anderen Schiedsrichtern bzw. Funktionären/ Verstoß gegen die Kameradschaft	50,00 €

ANLAGE 6 - MÖGLICHE BEZUSCHUSSUNG BEI EHRUNGEN BZW. ZU BESONDEREN ANLÄSSEN

Finanzielle Beteiligung KVFZ

(1) zu Geburtstagen	
50., 60., 70., 80., 90.,...	bis zu 25,00 €
65, 75., 85., ...	bis zu 15,00 €
(2) zu einer Hochzeit	bis zu 40,00 €
(3) bei der Geburt eines Kindes	bis zu 20,00 €
(4) bei einer feierlichen Verabschiedung	bis zu 40,00 €
(5) im Todesfall	bis zu 40,00 €